

Bodenaufnahmefähigkeit und Gewässerschutz – was neu ist

Wann, wie und ob man im Frühjahr Dünger ausbringen darf

Viele Betriebe warten und hoffen aktuell darauf, dass im Frühjahr nach Ablauf der Sperrfrist zum 31. Januar beziehungsweise im Falle einer genehmigten Vorverlegung der Sperrfrist nach Ablauf des 15. Januar die Bedingungen auf den Flächen so sein werden, dass Düngemittel bodenschonend und bedarfsgerecht ausgebracht werden dürfen. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Ausbringen nach Düngeverordnung überhaupt erlaubt ist. So sehen die neuen Bestimmungen vor, dass der Boden nicht überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sein darf. Details beschreibt der nachfolgende Artikel.



Diese Fläche gilt nicht als schneebedeckt, da die Oberfläche des Bodens noch zu erkennen ist. Foto: Dr. Lars Biernat

Nach neuer Düngeverordnung ist das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeaufschmelze nicht mehr zu erkennen ist. Auf diesen Flächen und Teilflächen eines Schlages darf kein Dünger ausgebracht werden. Die Höhe der Schneedecke – nach alter Düngeverordnung noch entscheidend für ein eventuelles Aufbringen – ist Geschichte.

Düngung auf gefrorenem Boden

Grundsätzlich ist das Ausbringen von Düngemitteln wie Gülle, Gärrückständen oder Mineraldüngern auf gefrorenem Boden verboten. Allerdings ist unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen eine Aufbringung möglich. Dies ist dann der Fall, wenn

- der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (Nachweis durch DWD-Prognose).
- ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.
- der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt. (Nicht gedüngt werden dürfen

selbstbegrünte Flächen und abgefrorene Haupt- und Zwischenfruchtbestände.)

● anderenfalls die Gefahr von Bodenverdichtungen und von Strukturschäden durch das Befahren der Flächen bestehen würde.

Neu ist, dass maximal 60 kg Gesamtstickstoff über Düngemittel wie Gülle, Gärrückstände oder Mineraldüngern je Hektar auf gefrorenen Boden aufgebracht werden dürfen. Verstöße in diesem Zusammenhang sind CC-relevant.

Für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Komposte gestalten sich die Regelungen nach Düngeverordnung etwas anders. Diese Düngemittel können bei

Einhaltung der oben aufgeführten letzten drei Spiegelstriche ausgebracht werden, ein Auftauen am Tag des Aufbringens ist nicht entscheidend. Ein weiterer Unterschied für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Komposte ist, dass von diesen auch mehr als 60 kg Gesamtstickstoff auf die Fläche aufgebracht werden dürfen. Auch hier sind Verstöße generell CC-relevant.

Alle Sperrfristen sind zu beachten

Innerhalb der Sperrfrist ist die Düngung mit Gülle, Hühnerkot, Gärrückständen, Mine-

ral-N-Dünger und anderen generell untersagt. Die reguläre Sperrfrist endet mit Ablauf des 31. Januars. Im Fall einer einzelbetrieblichen bewilligten Vorverlegung der Sperrfrist ist eine Düngung grundsätzlich nach Ablauf des 15. Januars wieder möglich. Für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Komposte ist eine Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum 15. Januar einzuhalten. Diese gewässerschutzorientierten Regeln haben ebenfalls CC-Relevanz.

DWD-Prognose ist zu dokumentieren

Um die Frage, ob man düngen darf, mit Ja beantworten zu können, ist entscheidend, ob der Boden am Tag der Ausbringung aufnahmefähig wird. Für die Information, ob der Boden nach der Ausbringung antaut, das heißt aufnahmefähig wird, kann eine Prognose des Deutschen Wetterdienstes herangezogen werden. Die Prognose ist unter www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost_bl/bodenfrostbl.html abrufbar. Die Auswahl der Wetterstation sollte einen räumlichen Bezug zur Lage der betroffenen Fläche aufweisen, um eine Prognose für den individuellen Standort zu erhalten. Wenn in einer Bodenfrostsituation für den nächsten Tag ein Auftauen prognostiziert wird, darf eine Ausbringung von organischen oder mineralischen Düngern erfolgen. Um bei der Kontrolle auf der sicheren Seite zu sein, sollte die Auftauprognose des DWD unbedingt für den Tag der Ausbringung ausgedruckt und aufbewahrt werden.

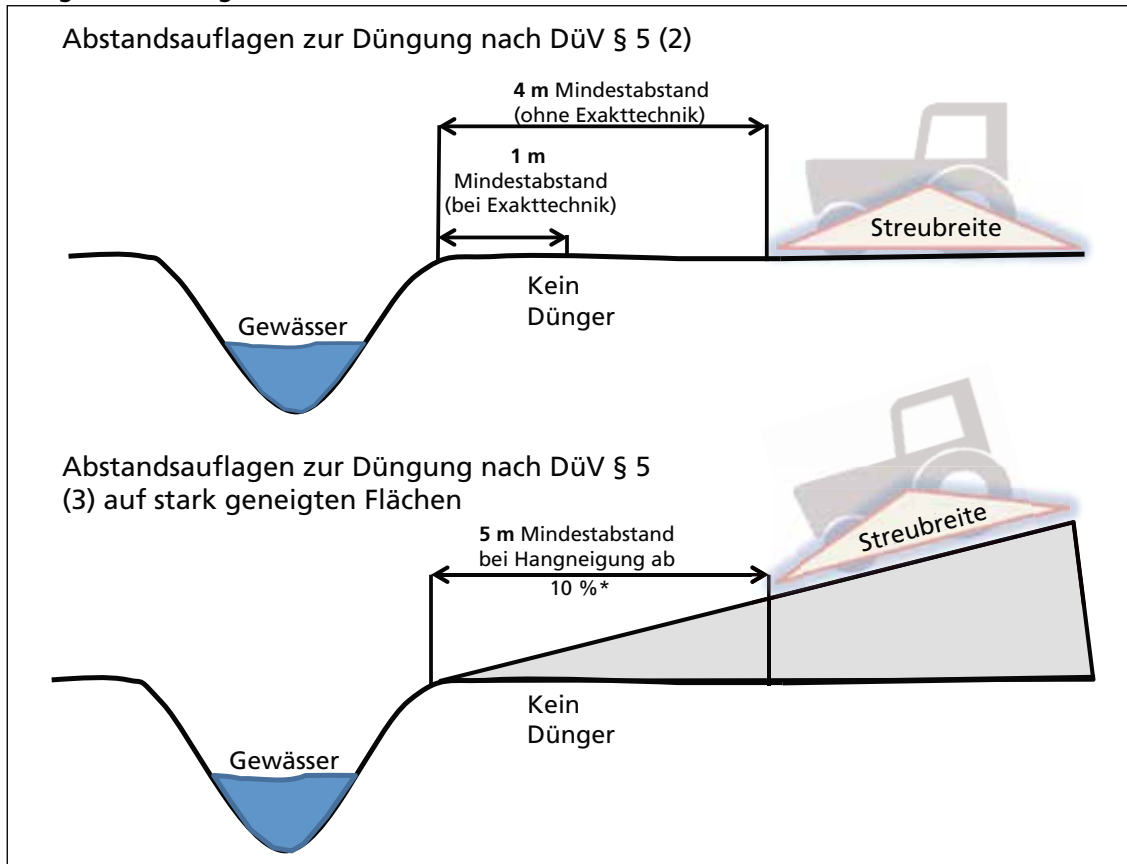
Gewässerabstände sind einzuhalten

Wenn die „Fahrerlaubnis“ sichergestellt ist, sind die Gewässerabstandsregelungen nach DüV sowohl für mineralische als auch organische Düngemittel einzuhalten: Generell ist darauf zu achten, dass ein direkter Eintrag beziehungsweise ein Abschwemmen von Düngemitteln in oberirdische Gewässer beziehungsweise schützenswerte natürliche Lebensräume unbedingt vermieden werden. Andernfalls droht eine Ordnungswidrigkeit nach DüV.



In diesem Fall ist die Fläche als schneebedeckt einzuordnen, da die Oberfläche des Bodens nicht mehr zu erkennen ist. Es darf keine Düngung erfolgen. Foto: Claus-Peter Boyens

Abbildung: Schematische Darstellungen der einzuhaltenden Gewässerabstände nach Düngeverordnung



Quelle: Hella Struve und Dr. Lars Biernat; *10 % Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante

Bei der Breitverteilung von Mineral- oder organischen Düngemitteln muss mindestens ein Abstand von 4 m zwischen dem Rand der Streubreite und der Böschungsoberkante des Gewässers eingehalten werden. Bei Nutzung einer

Grenzstreueinrichtung oder bei Geräten, die eine platzierte Düngung ermöglichen (zum Beispiel Injektion oder Schleppschuh), kann der Gewässerabstand auf mindestens 1 m reduziert werden. Innerhalb des 1 m breiten Gewässer-

randstreifens darf keine Düngung, auch nicht mit platzierten Verfahren, durchgeführt werden. Bei Flächen mit erhöhter Abschwemmungsgefahr, also solchen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante von

Gewässern eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen, darf innerhalb von 5 m zur Böschungsoberkante, auch mit platzierenden Geräten, nicht gedüngt werden (siehe Abbildung). In einem Bereich zwischen 5 und 20 m gelten weitere Bewirtschaftungsauflagen, die in § 5 (3) der DüV dokumentiert sind. Der Verordnungstext dazu steht unter www.lksh.de zum Download bereit. Verstöße in diesem Zusammenhang sind ebenfalls CC-relevant.

FAZIT

Bei der Aufbringung von Düngemitteln sind nach aktueller Düngeverordnung einige neue Regelungen zu beachten. Prinzipiell darf nicht gedüngt werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Im Falle eines gefrorenen Bodens kann unter Einhaltung gewisser Nebenbedingungen eine Düngung erfolgen. Ziel muss es jedoch in jedem Fall sein, direkte Einträge sowie nachträgliches Abschwemmen von Dünger in Gewässer zu vermeiden. Außerdem sind die Sperrfristen einzuhalten.

Dr. Lars Biernat
 Landwirtschaftskammer
 Tel.: 0 43 31-94 53-353
 lbiernat@lksh.de

Malerei am Winterhimmel



Wenn die tiefstehende Wintersonne sich zeigt, malt sie mit kräftigen Farben wie hier in Kappeln an der Schlei.

Foto: Ulrike Baer